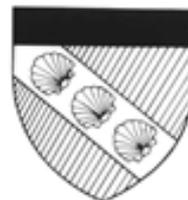


## Antragsteller / Adresse

--



An die  
Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel  
Lichtenau 49  
3522 Lichtenau

Email: [gemeinde@lichtenau.gv.at](mailto:gemeinde@lichtenau.gv.at)

## **ANTRAG auf Beitragserleichterung für die Nachmittags- betreuung im Kindergarten der Marktgemeinde Lichtenau**

Die Beitragserleichterung für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten wird  
für das Kindergartenjahr  beantragt für:

### **Daten des Kindes bzw. der Kinder (falls mehrere Kinder die Nachmittagsbetreuung besuchen):**

Familien- und Vorname (1. Kind)		Geburtsdatum (1. Kind)	
Familien- und Vorname (2. Kind)		Geburtsdatum (2. Kind)	

### **Daten der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten**

Familien- und Vorname		Geburtsdatum	
Familien- und Vorname		Geburtsdatum	

### **Weitere im Haushalt gemeldete Kinder/Personen:**

Familien- und Vorname		Geburtsdatum	
Familien- und Vorname		Geburtsdatum	
Familien- und Vorname		Geburtsdatum	

Ich bin mit der Überweisung der Beitragserleichterung auf das folgende Konto einverstanden.

Geldinstitut	
IBAN (International Bank Account Number)	AT

**Bitte legen Sie diesem Antrag in Kopie bei:**

- Einkommensnachweis (z.B. Lohnzettel, Jahreslohnzettel, Einkommenssteuerbescheid, Einheitswertbescheid etc.) aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten
- Nachweis sonstiger Einnahmen (z.B. Unterhaltszahlungen (Alimente), Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Wochen-, Karenz- und Kinderbetreuungsgeld oder ähnliche Leistungen)

Als Elternteil (Erziehungsberechtigte/r) erkläre ich hiermit, dass

- meine im Antrag gemachten Angaben richtig sind und ich die Förderung, wenn sie auf Grund falscher Angaben ausbezahlt wurde, unverzüglich an die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel zurückzahlen werde,
- ich der Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel zustimme.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Elternteils (Erziehungsberechtigten)

**Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten:**

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten! Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [www.lichtenau.at/datenschutz](http://www.lichtenau.at/datenschutz). Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/> zu wenden.

**Beitragserleichterung in sozialen Härtefällen**

Eltern (Erziehungsberechtigten) können in sozialen Härtefällen eine Beitragserleichterung beantragen.

Als Basis gelten die jährlich verlautbarten Sätze der Mindestsicherung zuzüglich 20% Zuschlag.

Liegt das Familieneinkommen unter der errechneten Einkommensgrenze, bekommt die Familie eine Beitragserleichterung auf die jeweiligen Tarife rückvergütet:

	Kostenbeitrag	Nachlass	Beitragserleichterung
bis 2 Stunden**)	€ 59,00	80%	€ 47,20
bis 20 Stunden	€ 59,00	20%	€ 11,80
bis 40 Stunden	€ 71,00	10%	€ 7,10
bis 60 Stunden	€ 94,00	10%	€ 9,40
über 60 Stunden	€ 105,00	10%	€ 10,50

Die genannten Kostenbeiträge gelten ab dem Kindergartenjahr 2022/23.

\*\*\*) Wenn eine Betreuung aus unvorhergesehenen Gründen notwendig ist, diese max. in 2 Monaten je Kindergartenjahr nötig ist und keine Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung in den sonstigen Monaten erfolgt.

Als Familieneinkommen gilt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder und einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten einschließlich Alimente, Arbeitslosen-, Notstand- und Sondernotstandsunterstützung.

Als Einkommen gilt:

- bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. §2 Abs 3 EStG 1988, abzgl. Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe
- bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

**Antragstellung für die Beitragserleichterung**

Die Beitragserleichterung erfolgt im Nachhinein und kann immer nur für das vergangene Kindergartenjahr einschließlich Ferienbetreuung bis 31. Oktober beantragt werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Beitragserleichterung wird in Form einer Einmalzahlung ausbezahlt.